

Amtliche Mitteilungen

Datum 18. Dezember 2018

Nr. 55/2018

Inhalt:

Ordnung über das Qualitätsmanagement

**der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2018

Ordnung über das Qualitätsmanagement

**der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2018

Präambel

Gemäß § 7 Absatz 2 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) hat die Universität Siegen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre, regelmäßig zu überprüfen. Die Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 HG sowie § 3 der Grundordnung der Universität Siegen.

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) ist die Universität Siegen ergänzend verpflichtet, ihre Lehre und ihre Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern, ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring vorzuhalten und dem zuständigen Ministerium in einem zweijährigen Turnus Fortschrittsberichte zur Qualität in Lehre und Studium vorzulegen.

§ 1

Gegenstand der Ordnung

- (1) Gegenstand der Ordnung ist das hochschulweite, alle Leistungsbereiche umfassende Qualitätsmanagement der Universität Siegen. Sie enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätsmanagements der Universität Siegen inklusive der Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement in den Fakultäten und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Das Qualitätsmanagement (QM) an der Universität Siegen ist ganzheitlich angelegt. Dies bedeutet, dass es insbesondere die Leistungsbereiche Studium und Lehre, Forschung, Leitung/Governance und Service/Administration sowie Transfer, Internationalisierung, Gender und Diversity umfasst. Die Ordnung regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Qualitätsmanagementsystem (QM-System) der Universität Siegen.

§ 2

Ziele und Grundsätze des Qualitätsmanagements

- (1) Die Qualitätsentwicklung soll als Grundhaltung in allen universitären Einheiten und bei allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität gefördert werden.
- (2) Das Qualitätsmanagement der Universität Siegen zielt auf eine kontinuierliche und dauerhafte Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den entsprechenden Leistungsbereichen ab, insbesondere Studium und Lehre, Forschung, Leitung/Governance, Service/Administration, Transfer, Internationalisierung sowie Gender und Diversity.
- (3) Das Qualitätsmanagement wird als partizipativer Prozess gestaltet und durchgeführt.
- (4) Die universitätsweiten Qualitätsziele leiten sich aus dem Hochschulgesetz, dem Leitbild der Universität sowie der strategischen Planung des Rektorats ab.
- (5) Dazu werden entlang der durch den im Lenkungsausschuss QM (LA QM) erarbeiteten und im Rektorat beschlossenen universitätsweiten Ziele, strategische Ziele auf der Ebene der Fakultäten sowie der weiteren unterstützenden Einrichtungen entwickelt und in das QM-System einbezogen. Diese werden mit konkreten und bewertbaren Qualitätskriterien unterlegt.
- (6) Die universitätsweiten Qualitätsziele und -kriterien werden kontinuierlich weiterentwickelt.
- (7) Die Überprüfung der Ziele gemäß Absatz 5 wird durch den LA QM eingeleitet.
- (8) Der LA QM überwacht die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung des QM-Systems und leitet die entsprechenden Maßnahmen ein.

§ 3

Grundkonzeption des Qualitätsmanagementsystems der Universität Siegen

Das QM-System der Universität Siegen weist eine dual angelegte Qualitätsstrategie auf:

- (1) Die standardbasierte Qualitätssicherung bezieht die an europäischen Hochschulen gängigen Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ein. Näheres zur standardbasierten Qualitätsentwicklung und -sicherung für die in §1 Absatz 2 Satz 2 genannten Bereiche, insbesondere Zuständigkeiten, wird in Richtlinien festgelegt, die vom Rektorat erlassen werden. Die Richtlinien für die

einzelnen Bereiche werden vor Beschlussfassung im Rektorat durch die entsprechende Senatskommission beraten. Richtlinien zum Qualitätsmanagement zu übergreifenden Fragestellungen werden vor Beschlussfassung durch das Rektorat durch den LA QM und zum Bereich Leitung durch das Governance Board beraten.

- (2) Die problemorientierte Qualitätssicherung ermöglicht allen Mitgliedern und Angehörigen jeder Einrichtung der Universität die Benennung eines Handlungsbedarfs, und zwar zu sämtlichen Leistungsbereichen der Universität (siehe § 1 Absatz 2). Hierzu sieht die Universität entsprechende subsidiäre Strukturen und Prozesse auf zentraler und dezentraler Ebene vor.

§ 4

Verantwortlichkeiten und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, am Qualitätsmanagement der Universität Siegen im erforderlichen Umfang mitzuwirken.
- (2) Qualitätssicherungsverfahren (Evaluationen, Audits etc.) von zentralen Leistungsbereichen (Forschung, Lehre, Governance, Service/Administration etc.), von Fakultäten, vom Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) oder von zentralen Einrichtungen werden unter Gesamtverantwortung des Rektorats – ggf. mit externer Beteiligung – durchgeführt. Die Qualitätssicherung der Verwaltung verantwortet die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (3) Den Fakultäten, zentralen Einrichtungen, dem ZLB und der Verwaltung obliegen die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung der in den jeweiligen Bereichen erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Verantwortung wird von den Personen in den jeweiligen Leitungsfunktionen wahrgenommen.
- (4) Qualitätssicherungsverfahren mit externen Institutionen sind im Einvernehmen mit dem Rektorat durchzuführen. Die Ergebnisse aus diesen Verfahren werden dem Rektorat (§ 5), dem LA QM (§ 6) und dem Qualitätszentrum Siegen (§ 9) zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Rektorat

- (1) Das Rektorat der Universität Siegen trägt die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement der Universität Siegen und steuert die bereichsübergreifende Qualitätsentwicklung und -sicherung. Es kann die Zuständigkeit für das Qualitätsmanagement auf eines ihrer Mitglieder übertragen. Das Rektorat legt fest, wer welche Daten erfasst und wie diese – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – für die Anwendung der Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zugänglich gemacht werden.
- (2) Das Rektorat wird bei seinen Aufgaben im Qualitätsmanagement durch das Qualitätszentrum Siegen (QZS) unterstützt. Im Auftrag des Rektorats initiiert und koordiniert das QZS die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des QM-Systems. Es unterstützt operativ sämtliche QM-Prozesse.
- (3) Das Rektorat trifft im QM-System der Universität Siegen die abschließenden Entscheidungen, für die in dieser Ordnung oder den Richtlinien nach § 3 dieser Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (4) Das Rektorat kann gegenüber den Fakultäten, dem ZLB, den zentralen Einrichtungen und der Verwaltung Empfehlungen aussprechen und Auflagen verfügen, insbesondere in den Verfahren der internen Akkreditierung (unbeschadet § 4 Absatz 3).
 - a) Auflagen sind innerhalb der vom Rektorat gesetzten Frist nachweislich umzusetzen. Eine Auflage muss konkret formuliert sein.
 - b) Empfehlungen zeigen einen unverbindlichen Reflexionsansatz auf. Sie werden als Vorschläge und Hinweise zur optionalen Qualitätsentwicklung verfasst. Die Umsetzung von Empfehlungen ist freiwillig. Das Rektorat behält sich jedoch vor, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Umsetzung bzw. Nichtumsetzung einzugehen. Hieraus resultiert eine Berichtspflicht hinsichtlich der Umsetzung bzw. der Nichtumsetzung mit Begründung zur jeweiligen Empfehlung.

§ 6 Lenkungsausschuss QM

- (1) Der LA QM berät das Rektorat in Fragen der bereichsübergreifenden Qualitätsentwicklung und -sicherung, bereitet seine Beschlüsse vor und spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung im Bereich QM aus.
- (2) Er trägt insbesondere die Verantwortung
 - a) für die Definition und regelmäßige Weiterentwicklung der universitätsweiten Qualitätsziele und -kriterien;
 - b) die Aktualisierung der Qualitätsziele und -strategie der Universität Siegen alle sechs Jahre;
 - c) die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen bezüglich bereichsübergreifender Problemlagen sowie die Steuerung und Begleitung der Umsetzungsmaßnahmen;
 - d) die Erarbeitung von Lösungsempfehlungen bezüglich der Problemlagen, die in den ständigen Kommissionen des Senats nicht abschließend bearbeitet werden können (Prozesssicherung);
 - e) die Sicherung der QM-Strukturen der Fakultäten, des ZLB, den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Universitätsverwaltung (QM-Struktursicherung);
 - f) die QM-Struktursicherung im Sinne einer Selbstreflexion der internen Strukturen, Prozesse und Arbeitsergebnisse;
 - g) die Veranlassung einer ganzheitlichen Auditierung des universitätsweiten QM-System in regelmäßigen Abständen.
- (3) Dem LA QM gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) je ein professorales Mitglied pro Fakultät. Das Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt;
 - b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt werden; die autonome Fachschaften-Koordination soll hierzu die Wahlvorschläge unterbreiten;
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es wird auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AWM) von den Senatsmitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt;
 - d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Es wird auf Vorschlag des Arbeitskreises der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (AK MTV) von den Senatsmitgliedern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gewählt.
- (4) Die gewählten Mitglieder werden vom Rektorat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem LA QM an:
 - a) die Rektorin oder der Rektor,
 - b) für das Ressort QM die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
 - c) die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - d) Dekaninnen und Dekane,
 - e) die Direktorin oder der Direktor des ZLB,
 - f) Mitglieder des QZS,
 - g) die Gleichstellungsbeauftragte.
- (6) Weitere Mitglieder können themenspezifisch eingeladen werden und beratend teilnehmen.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz. Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor ist Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (8) Der LA QM wird operativ und administrativ vom QZS betreut.

- (9) Der LA QM tagt mindestens einmal pro Semester nicht öffentlich.

§ 7

Ständige Kommissionen des Senats

Die Senatskommissionen und die Gleichstellungskommission übernehmen innerhalb des QM-Systems in ihrem Leistungsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aktualisierung, Priorisierung und Umsetzung von übergreifenden Zielen und Aufgaben, die sich konkret aus den übergreifenden Zielen, die vom Rektorat gemeinsam mit dem LA QM verabschiedet werden, ergeben;
- b) Einfordern und Bewertung von regelmäßigen Berichten aus den Fakultäten im jeweiligen Leistungsbereich;
- c) Beratung, insbesondere der Fakultäten, des ZLB und der zentralen Einheiten zur Umsetzung der erarbeiteten Handlungsempfehlungen und Problemlösungen hochschulweit und in den Fakultäten;
- d) Einschaltung des LA QM im Falle nicht lösbarer Ziel- und Aufgabenstellungen zwecks Herstellung der Prozesssicherung;
- e) regelmäßige interne Struktur- und Prozessprüfung (Selbstreflexion), die protokolliert wird.

§ 8

Governance Board

- (1) Das Governance Board sorgt dafür, auf den Leitungsebenen (Hochschulleitung, Fakultäten, zentrale Einrichtungen, ZLB und Verwaltung) den Leistungsansprüchen genügende Qualität zu entwickeln und zu erhalten. Seine Aufgaben sind:
 - a) Die Beratung der Leitungsebenen der Universität Siegen bei der Behandlung qualitätsbezogener Problemlagen auf struktureller und strategischer Ebene sowie der Umsetzung diesbezüglicher Handlungsbedarfe.
 - b) Es berät die Leitungsebenen insbesondere bezüglich der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Leitungsstrukturen gemäß den Qualitätszielen der Universität Siegen sowie der Sicherung der Nachhaltigkeit umgesetzter Problemlösungen im Bereich der Leitungsstrukturen.
- (2) Das Governance Board setzt sich, außer in begründeten Ausnahmefällen, aus Personen zusammen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Siegen sind. Sie sind oder waren Mitglied einer Hochschulleitung und verfügen über ausgewiesene Expertise im Bereich Governance. Die Mitglieder werden vom LA QM vorgeschlagen und vom Rektorat eingesetzt.
- (3) Das Governance Board kann sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung geben.

§ 9

Qualitätszentrum Siegen

- (1) Das Qualitätszentrum Siegen (QZS) ist organisatorisch einem Prorektorat als Stabsstelle zugeordnet und übernimmt über die konzeptionellen Aufgaben hinaus auch den operativen und administrativen Aufwand des Qualitätsmanagements.
- (2) Die Aufgabenfelder des QZS sind insbesondere:
 - a) Beratung und Unterstützung des Rektorats, der Fakultäten und Einrichtungen in Fragen der Qualitätsentwicklung und -sicherung;
 - b) Überprüfung der ganzheitlichen QM-Strukturen, Prozesse und Instrumente an der Universität Siegen im Auftrag des Rektorates;
 - c) Organisation und administrative Durchführung von externen und internen Qualitätsüberprüfungen (unbeschadet der Regelungen in der Evaluationsordnung);
 - d) Durchführung und Betreuung der Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen;
 - e) Gestaltung von Strukturen und Prozessen im Bereich QM;

- f) Steuerung der Handlungsbedarfe und Sicherung der Funktionalität des QM-Systems;
 - g) Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern im Rahmen des QM-Systems;
 - h) Betreuung des LA QM sowie des Governance Boards der Universität Siegen;
 - i) Beschwerdemanagement unter Beteiligung zuständiger Stellen;
 - j) Betreuung des Problemaudits als Teil des problemorientierten Qualitätsmanagements (§ 2b).
- (3) Das QZS ist dem Rektorat berichtspflichtig.

§ 10

Verantwortlichkeit für das Qualitätsmanagement in den Fakultäten, der Verwaltung und den zentralen Einrichtungen

- (1) Die Fakultäten schaffen in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit Strukturen und Prozesse für das Qualitätsmanagement und veröffentlichen diese in geeigneter Form hochschulweit.
- (2) In den Fakultäten tragen die Dekaninnen und Dekane die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement ihrer Fakultät (insbesondere die Struktur- und Prozessverantwortung). Sie können die Aufgaben auf Mitglieder des Dekanats delegieren.
- (3) Die Fakultäten berichten regelmäßig in der jeweiligen Senatskommission.
- (4) Die Fakultäten sind zur Umsetzung der Auflagen verpflichtet.
- (5) Für die Verwaltung und die zentralen Einrichtungen gelten die Absätze 1 – 4 analog.

§ 11

Verantwortlichkeit für das Qualitätsmanagement im Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

- (1) Das ZLB schafft in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit Strukturen und Prozesse für das Qualitätsmanagement und veröffentlicht diese in geeigneter Form hochschulweit.
- (2) Im ZLB trägt die Direktorin oder der Direktor die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement (insbesondere Struktur- und Prozessverantwortung).
- (3) Die Absicherung der fächerspezifischen Qualität in den Fächern liegt in der Verantwortung der Fakultäten. Alle darüberhinausgehenden strukturellen Aspekte sowie insbesondere das Praxissemester verantwortet das ZLB gegebenenfalls in Absprache mit Dritten gemeinsam mit Schulen und den entsprechenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung).

§ 12

Qualitätskoordinatorinnen und Qualitätskoordinatoren

- (1) Die innerhalb des Qualitätsmanagements entstehenden dezentralen Aufgaben werden durch vornehmlich in den Fakultäten, dem ZLB und der Universitätsverwaltung benannte Qualitätskoordinatorinnen und Qualitätskoordinatoren wahrgenommen. Die Q-Koordinatorinnen und Q-Koordinatoren sind die Ansprechpersonen für QM-Fragen in ihren Bereichen und die operative Schnittstelle zwischen Dekanat und Fakultät, Fächern und Studiengängen sowie dem QZS.
- (2) Zu den Aufgaben der Q-Koordinatorinnen und Q-Koordinatoren innerhalb des QM-Systems gehören insbesondere:
 - a) Unterstützung und Beratung des Dekanats sowie der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit bei der Weiterentwicklung des QM-Systems sowie bei der Entwicklung und Umsetzung der Qualitätsziele der Fakultät;
 - b) Sicherstellung des übergreifenden Austauschs über QM-Themen und Handlungsbedarfe (in Abstimmung mit dem Dekanat oder Leitung der jeweiligen Organisationseinheit);
 - c) Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der Verfahren zur internen Akkreditierung für die Studiengänge in den Fakultäten inklusive des Lehramts;

- d) Unterstützung der Studiengangverantwortlichen in den Fakultäten bei Koordination, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Jahresgespräche;
- e) Aufbereitung von Daten zur Vorbereitung der Jahresgespräche und der internen Akkreditierungsverfahren;
- f) Nachverfolgung vereinbarter Maßnahmen auf Grundlage der identifizierten Handlungsbedarfe und Problemlagen;
- g) Koordination der Umsetzung von Empfehlungen und Auflagen in Kooperation mit dem QZS.

§ 13

Veröffentlichung, Berichtspflicht

- (1) Die Fakultäten, das ZLB, die Verwaltung und die zentralen Einrichtungen dokumentieren gegenüber dem Rektorat die Tätigkeiten im Bereich QM in aggregierter Form. Dies beinhaltet identifizierte Handlungsbedarfe (z.B. aus den Jahresgesprächen der Studiengänge sowie den internen Akkreditierungsverfahren) und die zugehörigen durch die Verantwortlichen eingeleiteten bzw. empfohlenen Steuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.
- (2) Alle weiteren Struktureinheiten berichten gegenüber dem Rektorat über das Qualitätsmanagement in ihren Bereichen. Die Form der regelmäßigen Berichterstattung wird vom Rektorat festgelegt.
- (3) Das Rektorat berichtet im Rechenschaftsbericht öffentlich über eingeleitete Weiterentwicklungen des QM-Systems.
- (4) Im Auftrag des Rektorats erstellt das QZS alle drei Jahre einen QM-Report, der die relevanten Ereignisse, Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich QM enthält. Der QM-Report wird dem Senat und Hochschulrat zur Verfügung gestellt und in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Mit den in dieser Ordnung beschriebenen Instrumenten und Maßnahmen erfüllt die Universität Siegen ihre gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 3, 7 Absatz 2 des HG NRW und des Studiumqualitätsgesetzes. Sämtliche Instrumente und Maßnahmen des Qualitätsmanagements werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Vor der Einführung solcher Instrumente und Verfahren sind diese mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Universität Siegen abzustimmen.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Siegen dürfen im Rahmen des Qualitätsmanagements nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erreichung der in dieser Ordnung formulierten Ziele der Qualitätsentwicklung und -sicherung zwingend erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine Anonymisierung hat unter Berücksichtigung des Zwecks zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.
- (3) Soweit in einer Rechtsvorschrift nichts Näheres geregelt ist, dürfen personenbezogene Daten nur den unmittelbar mit der Durchführung der Evaluation betrauten Personen zur Kenntnis gelangen und müssen getrennt von anderen Verwaltungsverfahren verarbeitet werden.
- (4) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur aufgrund einer Rechtsgrundlage oder mit der ausdrücklichen und informierten Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Die betroffenen Personen sind vorab über den Gegenstand, das angewandte Verfahren und die erhobenen Daten sowie deren weitere Verwendung zu informieren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 31. Oktober 2018.

Siegen, den 17. Dezember 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)